

STAATS- UND VERWALTUNGSRECHT

Britisches Reich

Verfassungsrechtliche Fragen des Empire im Zusammenhang mit dem Thronwechsel, insbesondere in der Süd-Afrikanischen Union *)

Die Abdankung des Königs ist wie folgt vor sich gegangen: am 10. Dezember 1936 hat der König die Abdankungserklärung unterzeichnet, die Erklärung ist am 11. Dezember den beiden Häusern des englischen Parlaments vorgelegt worden; am gleichen Tage ist das Gesetz über die Abdankung von beiden Häusern beschlossen und vom König unterzeichnet worden¹⁾. Für das Herrschaftsgebiet dieses Gesetzes hat die Regierung Edward's VIII. am 11. Dezember 1936 geendet.

Zunächst muß man sich darüber klar sein, ob die Abdankung nur durch ein Gesetz wirksam werden konnte, oder ob die bloße Erklärung des Königs genügte, oder ob diese Erklärung mit einer Regierungsverordnung zusammen ausgereicht hätte²⁾. Der König als Organ ist ein Bestandteil des englischen Rechts, und die Person des Königs ist durch den Act of Settlement 1701³⁾ bestimmt. Dieses Gesetz bestimmt, wer berechtigt ist, König zu sein, und ich würde meinen, daß es auch bestimmt, wer verpflichtet ist, König zu sein. Dann muß man m. E. folgern, daß derjenige, der sich dieser Pflicht entledigen will, dazu eines Gesetzes bedarf.

Die nächste Frage ist die nach dem Geltungsbereich des Abdankungsgesetzes vom 11. Dezember 1936. Es ist ohne besondere Erklärung wirksam in Großbritannien und allen Kolonien und Herrschaftsgebieten. In den Dominion Canada und Süd-Afrika ist es gemäß sec. 44) des Statute of Westminster nur wirksam, wenn in dem Gesetz ausdrücklich erklärt

*) Über die Behandlung des Thronwechsel durch den Irischen Freistaat vgl. Schüle, diese Zeitschr. Bd. VII, S. 453 ff.

1) His Majesty's Declaration of Abdication Act.

2) Ich will hier die Erwägung beiseite lassen, daß für die Neuordnung der Thronfolge durch den Ausschluß der Kinder Edward's VIII. in jedem Fall ein Gesetz erforderlich war und mich nur darauf beschränken, die Frage der Abdankung zu prüfen.

3) 12. u. 13. W. 3. c. 2.

4) s. unten S. 643.

worden ist, daß das Dominion »has requested, and consented to, the enactment thereof«¹⁾. Die Präambel des Abdankungsgesetzes besagt zu dieser Frage:

And whereas . . . the Dominion of Canada pursuant to the provision of Section Four of the Statute of Westminster 1931 has requested and consented to the enactment of this Act, and the Commonwealth of Australia, the Dominion of New Zealand and the Union of South Africa have assented thereto.

Daraus ergibt sich, daß das Gesetz unmittelbar auch in Kanada, Australien und Neuseeland wirkt. Kanada hat den »request and consent« am 10. Dezember durch seine Regierung in Form einer Order in Council, also lediglich durch die Exekutive erteilt, eine parlamentarische Sanktion ist nicht für nötig gehalten worden²⁾. Für diese Länder hat daher am 11. Dezember 1936 die Regierung Edward's VIII. geendet und die George's VI. begonnen³⁾.

Die Rechtslage hinsichtlich des Dominion Süd-Afrika verdient besondere Behandlung. Soweit man von den Gesetzestexten auf die Rechtsauffassung der Regierung schließen kann, hat sich die Süd-Afrikanische Union auf den Standpunkt gestellt, daß die Abdankung des Königs durch die klare Erklärung des Königs erfolgte und jedenfalls nicht durch ein Gesetz des Parlaments von Westminster. Die Süd-Afrikanische Union hat daher am 12. Dezember durch Proklamation den Thronwechsel bekannt gemacht und hat nachträglich durch Gesetz vom 10. Februar 1937⁴⁾ fest-

1) Sec. 4 des Statute of Westminster bezieht sich gemäß sec. 10 daselbst nicht auf Australien und Neuseeland; die Erwähnung dieser beiden Dominions in der Präambel beruht daher auf Verfassungsbrauch, nicht auf Verfassungsrecht. Neufundland hat den Status eines Dominion im Augenblick nicht mehr; vgl. Schüle, Neufundland im britischen Weltreich, in dieser Zeitsch. Bd. IV., S. 858ff.

2) Das Gleiche gilt für Neuseeland. Australien hat vor Erlaß des Gesetzes eine Erklärung lediglich durch seine Regierung abgegeben. Nach Erlaß des Gesetzes haben aber beide Häuser des Parlaments durch Resolutionen ihre Zustimmung erklärt.

3) Die Änderung der Thronfolge hingegen bedurfte mit Rücksicht auf den zweiten Absatz der Präambel des Statute of Westminster (1931) besonderer Gesetze: »And whereas . . . it would be in accord with the established constitutional position . . . that any alteration in the law touching the Succession to the Throne . . . shall hereafter require the assent as well of the Parliaments of all the Dominions as of the Parliament of the United Kingdom«. Dieser Unterschied in der rechtlichen Behandlung zwischen Abdankung und Thronfolge ist im kanadischen Parlament von dem Justizminister Lapointe ausdrücklich betont worden.

4) ACT To declare the abdication of King Edward the Eighth and to provide for alterations in the laws relating to the succession to the throne and for purposes connected therewith.

Whereas His Majesty King Edward the Eighth has, by his royal message of the tenth day of December, 1936, been pleased to declare that he is irrevocably determined to renounce the Throne . . .:

And whereas it is deemed desirable that the position created by the said Instrument of Abdication be clarified and regulated:

gestellt, daß die Regierung Edward's VIII. am 10. Dezember in Süd-Afrika geendet hat und daß George VI. bereits an diesem Tag für das süd-afrikanische Recht König gewesen ist, also einen Tag eher als in dem Rest des British Commonwealth of Nations. Die Auffassung der Regierung der Süd-Afrikanischen Union war wahrscheinlich, daß das Ende einer Regierung in der Regel der Tod des Monarchen sei, daß die Abdankung als solche wie der Tod die Regierung beende und eine »demise of the crown« hervorrufe, so daß nach common law der nächste, rechtlich auf den Thron Berufene König wird. Diese Argumentation unterschätzt m. E. die Bedeutung des Act of Settlement.

Aus der Präambel des Gesetzes¹⁾ geht hervor, daß die Rechtsberater der Regierung der Meinung waren, dieses Gesetz schaffe, soweit es sich auf die Abdankung bezieht²⁾, nicht neues Recht, es stelle lediglich einen seit dem 10. Dezember 1936 bestehenden Rechtszustand klar. Daraus erkennt man, warum die Regierung der Süd-Afrikanischen Union — abgesehen von der besonderen noch zu erörternden Schwierigkeit aus sec. 2 des Status Actes nicht für nötig hielt, das von dem Parlament von Westminster erlassene Abdankungsgesetz durch »request and assent« zu einem Bestandteil des süd-afrikanischen Rechts zu machen. Die Rechtsfragen, die sich aus diesem Vorgehen ergeben, sind durch das eigene Gesetz Süd-Afrikas inzwischen entschieden; immerhin können sie in der Zukunft nochmals Bedeutung gewinnen und verdienen daher einen kurzen Hinweis.

Das Statute of Westminster (1931) findet voll auf Süd-Afrika Anwendung, d. h. kein Gesetz des Parlaments von Westminster ist Bestand-

And whereas the several States, Members of the British Commonwealth of Nations, have agreed to accept alterations in the law relating to the succession to the Throne required by the said Instrument of Abdication:

And whereas legislative effect has already been given to the aforesaid alterations in the laws relating to the succession to the Throne in respect of the other Members of the British Commonwealth of Nations:

And whereas it is meet that the Parliament of the Union of South Africa should also give its assent to the alterations in the laws touching the succession to the Throne required by the aforesaid Instrument of Abdication: . . .

1. (1) It is hereby declared that the Instrument of Abdication executed by His Majesty King Edward the Eighth on the tenth day of December 1936, . . . has, and has had, effect from the date thereof; that the accession to the Throne of King George the Sixth, as the member of the Royal family next in succession to the Throne, took effect from such date and that everything done thereafter by His Majesty, or the Governor-General as his representative, in accordance with law, is and has always been of full force and effect.

(2) Everything purporting to have been done in the name of the former King Edward the Eighth in accordance with law after the date of the said Instrument of Abdication and before the passing of this Act, shall be deemed to have been lawfully done and to have and have had full force and effect, the provisions of the preceding subsection notwithstanding.

¹⁾ s. oben S. 635, Anm. 3.

²⁾ Anders auch hier für die Neuregelung der Thronfolge, vgl. sec. 2 des Gesetzes.

teil des süd-afrikanischen Rechts, wenn nicht die Voraussetzungen von sec. 4 des Statute of Westminster (1931) gewahrt sind. Der Status of Union Act 1934 ¹⁾ stellt diese Folge ausdrücklich in sec. 2 fest, indem er bestimmt, daß kein Gesetz des Parlaments von Westminster sich auf die Union erstrecken soll, es sei denn, daß es durch Gesetz des Parlaments von Süd-Afrika zum Bestandteil süd-afrikanischen Rechts gemacht worden ist.

Sec. 5 des Status of the Union Act 1934 hat sec. 2 des South-Africa Act ²⁾ wie folgt abgeändert:

In this Act unless it is otherwise expressed or implied heirs or successors shall be taken to mean His Majesty's heirs and successors in the sovereignty of the United Kingdom of Great Britain and Ireland as determined by the laws relating to the succession of the Crown of the United Kingdom of Great Britain and Ireland.

Daraus folgen zwei sich widersprechende Schlußreihen: erstens, die Thronfolge in Süd-Afrika bestimmt sich nach englischem Recht; nach englischem Recht war zur Abdankung ein Gesetz erforderlich. Und zweitens, mit Rücksicht auf sec. 2 des Status of the Union Act, der insoweit von sec. 3 des South-Africa Act abweicht, ist zur Erstreckung des Abdankungsgesetzes ein Gesetz des Parlaments von Süd-Afrika erforderlich, das nicht erlassen worden ist.

Bei dieser Rechtslage erscheint es verständlich, daß das eigene süd-afrikanische Gesetz zur Klarstellung erlassen worden ist, so daß es heute nur noch von theoretischer Bedeutung ist, ob dieses Gesetz neues Recht geschaffen oder einen bestehenden Rechtszustand festgestellt hat. Diese Frage verdient daher Interesse als Rechtsfrage und nicht, weil sie eine darüber hinausgehende Bedeutung hätte. Die wahre Bedeutung der Frage ist vollendet in der Begründung festgestellt, die der Solicitor-General 1931 dafür gab, daß er nicht alle Grundsätze der Präambel des Statute of Westminster in den Text des Gesetzes einarbeitete und sie dadurch zu Rechtssätzen machte:

I take leave to say that the future of the Crown of the British Empire will not be decided by judges in courts of law, but in the hearts of the subjects of the Crown, and, having declared, as we have in the preamble, a great constitutional principle, I should have thought that it was sufficient for me to have that notable declaration where it is in the preamble without taking the trouble to insert it in the body of the Bill.

Moltke.

¹⁾ Act to provide for the declaration of the Status of the Union of South-Africa — Act No. 69 of 1934 —.

²⁾ 9 Edw. 7 c. 9.